II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Haushaltsjahr 1996 zu finanzierenden Ausgaben

(97/316/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der in Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Zahlstellen ab und stützt sich dabei auf Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten mit den für ihren Abschluß notwendigen Auskünften, den Bescheinigungen über Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und den Prüfungsberichten der zuständigen Stellen vorlegen.

Zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 [3] werden im Rahmen des Haushaltsjahres 1996 die Ausgaben berücksichtigt, welche die Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober 1995 und dem 15. Oktober 1996 getätigt haben.

Es sind die Fristen abgelaufen, in denen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Unterlagen vorlegen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und gemäß Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie [4].

Die Kommission hat die Prüfung der übermittelten Unterlagen abgeschlossen und hat den Mitgliedstaaten vor dem 31. März 1997 die Ergebnisse der Überprüfung dieser Unterlagen unter Angabe notwendiger Änderungen mitgeteilt.

Nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 werden Ausgaben, welche die Mitgliedstaaten während des betreffenden Haushaltsjahres getätigt haben und von der Abteilung Garantie des EAGFL anerkannt sind, durch die Rechnungsabschlußentscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bestimmt. Diese Entscheidung greift späteren Entscheidungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c)

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 6.

des vorstehenden Artikels nicht vor. Nach Artikel 102 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG/Euratom/EGKS) Nr. 2335/95 (2), wird das Ergebnis der genannten Entscheidung in einem einzigen Artikel als positive oder negative Ausgabe übernommen, so wie es sich als eventueller Unterschied zwischen den Ausgaben, die für das betreffende Haushaltsjahr in Anwendung der Artikel 100 und 101 übernommen worden sind, und der Summe der von der Kommission durch die vorliegende Entscheidung berücksichtigten Ausgaben ergibt.

Bei mehreren Zahlstellen kann die Kommission anhand der Jahresabrechnungen und beigefügten Unterlagen die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse feststellen. Bei bestimmten Abrechnungen hat sich jedoch gezeigt, daß diese die genannten Bedingungen nicht vollständig erfüllen. Die betreffenden Ausgaben können deshalb nicht als von der Abteilung Garantie des EAGFL zu übernehmende Ausgaben anerkannt werden. In Anhang I sind die abgeschlossenen Beträge je Zahlstelle aufgeführt.

Über die Abrechnungen anderer Zahlstellen kann noch nicht entschieden werden, da die gelieferten Auskünfte aus folgenden Gründen zusätzliche Erhebungen erforderlich machen:

— Die Belege, Bescheinigungen oder Berichte sind noch nicht oder sind verspätet eingetroffen,

— die Belege, Bescheinigungen oder Berichte ergaben spezifische Probleme,

— der Kommission liegen zu solchen Problemen zusätzliche Auskünfte vor oder

— bezüglich der Zulassung der Zahlstellen sind Mängel festzustellen.

Die diesbezüglichen Angaben sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 sieht im Zusammenhang mit Artikel 13 der Entscheidung 94/729/EG des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin (3) vor, daß die Vorschüsse auf die Übernahme gekürzt werden, wenn die Mitgliedstaaten Ausgaben außerhalb der vorgeschriebenen Termine oder Fristen tätigen. Eine Überschreitung der Termine oder Fristen im September und Oktober wird jedoch nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 im Rahmen des Rechnungsabschlusses berücksichtigt, es sei denn, sie kann noch vor der letzten Vorschußentscheidung des Haushaltsjahres festgestellt werden. Die von den Mitgliedstaaten für den obengenannten Zeitraum gemeldeten Ausgaben wurden teilweise außerhalb der vorgeschriebenen Termine oder Fristen getätigt. Es ist deshalb angebracht, daß die vorliegende Entscheidung diesbezügliche Kürzungen bestimmt. Diese Kürzungen werden später Gegenstand einer Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sein, die endgültig die von der Finanzierung durch die Gemeinschaft auszuschließenden Ausgaben festlegt.

In Anwendung von Artikel 13 der Entscheidung 94/729/EG und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 hat die Kommission monatliche Vorschüsse auf die im Haushaltsjahr 1996 zu übernehmenden Ausgaben gekürzt oder ausgesetzt. Sie nimmt in der vorliegenden Entscheidung die in Artikel 4 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Kürzungen vor. Da über die betreffenden Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 später zu entscheiden ist, und um eine vorzeitige und lediglich vorläufige Erstattung der in Rede stehenden Beträge zu vermeiden, sollten sie in der vorliegenden Entscheidung — mit dem Vorbehalt einer späteren Überprüfung im Rahmen einer nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) zu verabschiedenden Entscheidung — nicht anerkannt werden.

Zur Berücksichtigung der Beträge, die dem Mitgliedstaat gemäß Anhang III zu erstatten oder anzulasten sind, werden die Vorschüsse des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rechnungsabschlußentscheidung verabschiedet wird, nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 entsprechend gekürzt bzw. erhöht.

Diese Entscheidung stützt sich auf Buchführungsangaben. Sie greift nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 Entscheidungen nicht vor, welche die Kommission später zu treffen hat, um die Ausgaben von einer Finanzierung auszuschließen, die nicht gemäß den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die von der Abteilung Garantie des EAGFL im Haushaltsjahr 1996 zu finanzierenden Ausgaben, die in Anhang I ausgewiesen sind, werden abgeschlossen.

Artikel 2

Die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die von der Abteilung Garantie des EAGFL im Haushaltsjahr 1996 zu finanzierenden und in Anhang II ausgewiesenen Ausgaben sind durch die vorliegende Entscheidung nicht betroffen und werden Gegenstand einer späteren Entscheidung sein.

(1) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 240 vom 7. 10. 1995, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 14.

Artikel 3

Die jedem Mitgliedstaat aus diesem Rechnungsabschluß anzulastenden oder ihm zu erstattenden Beträge sind im Anhang III der vorliegenden Entscheidung bestimmt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN — HAUSHALTSJAHR 1996

Liste der Zahlstellen, deren Rechnungen wie folgt abgeschlossen werden:

Mitgliedstaat	Zahlstellen	Abgeschlossene Beträge in Landeswährung
Belgien	BIRB	32 341 253 774,00
	Ministerie van Landbouw — DG 3	12 346 613 231,00
	Organisme payeur de la Région wallonne	17 571 955,00
Dänemark	EU-direktoratet	9 908 565 701,48
Deutschland	BLE	1 599 644 495,25
	Hamburg-Jonas	1 923 631 859,40
	Baden-Württemberg MLR	616 078 966,66
	Bayern StMELF	1 453 144 674,77
	Bayern StMLU	0,00
	Berlin SenWiTech	4 015 368,83
	Brandenburg MELF	612 067 461,18
	Bremen	2 859 580,76
	Hamburg	6 091 492,28
	Hessen HMILFN	341 100 538,40
	Mecklenburg-Vorpommern LM	743 462 197,40
	Niedersachsen MELF	1 088 116 097,90
	Nordrhein-Westfalen LEJ	17 998 116,45
	Nordrhein-Westfalen LÖBF	240 189,75
	Nordrhein-Westfalen Rheinland	170 281 130,98
	Nordrhein-Westfalen Westfalen	510 619 278,95
	Saarland MUEV	26 601 332,68
	Sachsen-Anhalt ML	671 235 554,96
	Schleswig-Holstein MELFF	484 657 952,66
	Schleswig-Holstein MNU	2 121 469,83
	Thüringen TLVwA	469 769 255,27
	B1-370 Rechnungsabschluß (1)	−86 937 734,08
Spanien	DIAP de la Comunidad Autónoma del País Vasco	1 797 547 846,00
	DGAGPR de la Comunidad Autónoma de Navarra	1 792 738 680,00
	B1-370 Rechnungsabschluß (1)	−46 636 438 601,00
Frankreich	*B1-370 Rechnungsabschluß* (1)	−479 811 600,91
Irland	DAFF	1 357 589 858,65
Italien	ENR	17 215 685 525,00
	B1-370 Rechnungsabschluß (1)	−1 149 369 727 187,00
Luxemburg	Ministère de l'agriculture	767 426 497,00
Niederlande	HPA	802 434 672,00
	LASER	828 327 068,70
	LBL	10 968 098,16
	MVO	161 026,52
	PGF	24 433 486,21
	PVE	447 624 251,84
	PVis	320 777,49
	PZ	1 141 416 566,58
	STOAS	5 664 614,50
	B1-370 Rechnungsabschluß (1)	4 503 695,10

Mitgliedstaat	Zahlstellen	Abgeschlossene Beträge in Landeswährung
Österreich	AMA	15 263 275 084,19
	BMLF Abt. VI B 8 (Wein)	36 579 740,69
	ZA Salzburg	935 145 372,00
	Landesamt Salzburg	3 839 076,75
	Landesamt Vorarlberg	2 029,00
	Landesamt Tirol	4 840 106,00
Finnland	MMM	3 704 810 041,77
Schweden	SJV	5 355 212 599,94

(1) Der Betrag „B1-370 Rechnungsabschluß" ist nur dann angegeben, soweit er in der vom Mitgliedstaat übermittelten Ausgabenmeldung nicht enthalten ist.

ANHANG II

ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN — HAUSHALTSJAHR 1996

Liste der Zahlstellen, deren Rechnungen nicht behandelt werden und die Gegenstand einer späteren Entscheidung sein werden

Mitgliedstaat	Zahlstellen
Deutschland	Rheinland-Pfalz MWVLW Sachsen
Griechenland	GEDIDAGEP
Spanien	DGDR FEGA FROM DAGP de la Comunidad Autónoma de Cataluña
Frankreich	CNASEA FIOM FIRS ODEADOM OFIVAL ONIC ONIFLHOR ONILAIT ONIVINS SAV Services déconcentrés du Trésor et services déconcentrés du ministère de l'agriculture, de la pêche et de l'alimentation SIDO
Italien	AIMA DCCC IGFOR Ministero dell'Agricoltura
Portugal	INGA IFADAP
Vereinigtes Königreich	CC CCW DANI Forestry Commission IBEA MAFF SOAEFD WOAD

ANHANG III

ABSCHLUSS DER RECHNUNGEN DER ZAHLSTELLEN — HAUSHALTSJAHR 1996

Vom Mitgliedstaat zu erhaltender oder an den Mitgliedstaat zu zahlender Betrag

Mitgliedstaat	Ausgaben des Haushaltsjahres 1996 der Zahlstellen, deren Rechnungen		Summe a + b	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	Den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr überwiesene Vorschüsse	Vom Mitgliedstaat zu erhaltender (−) oder an ihn zu zahlender (+) Betrag
	abgeschlossen wurden	nicht behandelt wurden					
	= in der Jahresmeldung gemeldete Ausgaben	= in den Monatsmeldungen gemeldete Ausgaben					
	a	b	c = a + b	d	e = c + d	d	g = e − f
B	44 705 438 960,00	0,00	44 705 438 960,00	−5 193 131,00	44 700 245 829,00	44 703 293 113,00	−3 047 284,00
DK	9 908 565 701,48	0,00	9 908 565 701,48	−2 189 498,11	9 906 376 203,37	9 906 470 474,62	−94 271,25
D	10 656 799 280,28	787 287 140,88	11 444 086 421,16	−295 196,29	11 443 791 224,87	11 444 444 364,94	−653 140,07
EL	0,00	865 918 604 800,00	865 918 604 800,00	−8 934 078 065,00	856 984 526 735,00	856 984 866 276,00	−339 541,00
ES	−43 046 152 075,00	692 378 041 412,00	649 331 889 337,00	−1 586 795 314,00	647 745 094 023,00	647 799 055 134,00	−53 961 111,00
F	−479 811 600,91	62 456 928 679,45	61 977 117 078,54	−289 464,04	61 976 827 614,50	61 976 901 915,69	−74 301,19
IRL	1 357 589 858,65	0,00	1 357 589 858,65	−1 272 748,40	1 356 317 110,25	1 364 455 544,68	−8 138 434,43
IT	−1 132 154 041 662,00	9 740 095 968 551,00	8 607 941 926 889,00	−8 914 610 157,00	8 599 027 316 732,00	8 534 710 968 587,00	64 316 348 145,00
L	767 426 497,00	0,00	767 426 497,00	0,00	767 426 497,00	767 426 497,00	0,00
NL	3 265 854 257,10	0,00	3 265 854 257,10	0,00	3 265 854 257,10	3 266 572 390,90	−718 133,80
Ö	16 243 681 408,63	0,00	16 243 681 408,63	0,00	16 243 681 408,63	16 231 517 686,61	12 163 722,02
P	0,00	127 732 775 951,00	127 732 775 951,00	−1 695 597 463,00	126 037 178 488,00	126 605 516 808,00	−568 338 320,00
SU	3 704 810 041,77	0,00	3 704 810 041,77	0,00	3 704 810 041,77	3 704 831 777,93	−21 736,16
SV	5 355 212 599,94	0,00	5 355 212 599,94	0,00	5 355 212 599,94	5 355 212 599,94	0,00
UK	0,00	2 762 783 566,72	2 762 783 566,72	115 626 482,46	2 878 410 049,18	2 878 415 943,20	−5 894,02

(1) Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat zu erhaltenden oder an ihn zu zahlenden Betrags wird für die abgeschlossenen Rechnungen der Ausgabenbetrag der Jahresmeldung zugrunde gelegt (Spalte a). Bei den nicht behandelten Rechnungen ist es der Betrag der Monatsmeldungen (Spalte b).

(2) Bei den Kürzungen und Aussetzungen handelt es sich um diejenigen, die im Vorschußverfahren vorgenommen wurden. Hinzu kommen insbesondere Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen im September und Oktober 1996.